

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens
im Studiengang Humanmedizin**

Vom 28. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)

§ 1

Geltungsbereich

Ergänzend zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag), dem Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung regelt diese Satzung im Studiengang Humanmedizin für die Wintersemester 2020/2021 und 2021/2022 die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zur zusätzlichen Eignungsquote nach § 12 Absatz 2 HZG und des hochschul-eigenen Auswahlverfahrens nach § 12 Absatz 3 HZG an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) An den dieser Satzung unterfallenden Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wer im Zulassungsantrag die Universität zu Lübeck für diesen Studiengang genannt hat.
- (2) Die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die zusätzliche Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den Bestimmungen des § 42 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 8 HZVO. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt jeweils 100 Punkte.

§ 3

Zusätzliche Eignungsquote

(1) Für Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/2021 erfolgt in der Quote nach § 12 Absatz 2 HZG die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ als fachspezifischen Studieneignungstest mit bis zu 46 Punkten,
2. der Wartezeit mit bis zu 45 Punkten,
3. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 9 der HZVO abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 6 Punkten,
4. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 10 Absatz 2 HZVO mit einmalig 3 Punkten

(2) Für Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/2022 erfolgt in der Quote nach § 12 Absatz 2 HZG die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ als fachspezifischem Studieneignungstest mit bis zu 55 Punkten,
2. der Wartezeit mit bis zu 30 Punkten,
3. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 9 der HZVO abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 12 Punkten und
4. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 10 Absatz 2 HZVO mit einmalig 3 Punkten.

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule

Für Auswahlverfahren in der Quote nach § 12 Absatz 3 HZG erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mit bis zu 50 Punkten,
2. dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ als fachspezifischem Studieneignungstest mit bis zu 35 Punkten,
3. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 9 der HZVO abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 9 Punkten,
4. dem Vorliegen eines Dienstes nach Maßgabe der Anlage 10 Absatz 1 HZVO mit einmalig 3 Punkten und
5. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 10 Absatz 2 HZVO mit einmalig 3 Punkten.

§ 5

Auswahl und Bescheiderstellung

Bewerbungen für die dieser Satzung unterfallenden Auswahlverfahren sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Sie führt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Staatsvertrages, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung und dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Bescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge nach § 12 Absatz 7 HZG gebildet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Nachrückverfahren.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Humanmedizin vom 14. Februar 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 7), außer Kraft.